	Einzelpreis	Mengen	Einheit	Gesamtkosten	Grundgebühr	Gebühr je cbm Klärschlamm
Unternehmerentschädigung Anfahrt	46,41€	220	je Anfahrt	10.210,20 €	10.210,20€	
Bescheidkosten				385,34 €	385,34€	
Unternehmerentschädigung Klärschlamm	4,76€	930,6	cbm	4.429,66 €		4.429,66 €
Lippeverband	0,49€	930,6	cbm	455,99 €		455,99 €
Zwischensumme				15.481,19 €	10.595,54 €	4.885,65 €
Personalkosten				16.292,00€	11.150,47 €	5.141,53 €
Zwischensumme				31.773,19 €	21.746,01 €	10.027,18 €
Überschuss Nachkalkulation 2015 anteilig				- 1.657,32 €	- 1.134,29 €	- 523,03 €
Gesamtkosten 2017				30.115,87 €	20.611,72 €	9.504,15 €
Gebührensätze 2017					93,69 €	10,21 €

Nachrichtlich:				
Gebühr <b>2017</b> für 4 cbm-Haushalt	134,54 €			
Gebühr <b>2016</b> für 4 cbm-Haushalt	189,57€		167,93€	5,41 €

Gebührensätze		Plan 2017	Prognose 2018	Prognose 2019	Prognose 2020
Schmutzwasser					
Gebühr Abwasserableitung	€/m³	1,50	1,62	1,58	1,58
Gebühr Vollanschluss	€/m³	2,44	2,59	2,56	2,56
Grundstücksentwässerung					
Gebühr Abwasserableitung	€/m²	0,53	0,59	0,59	09'0
Gebühr Vollanschluss	€/m²	0,61	0,67	0,67	0,68
Straßenentwässerung					
Gebühr Abwasserableitung	€/m²	0,50	0,56	0,55	0,55
Gebühr Vollanschluss	€/m²	0,58	0,64	0,63	0,64

Mengen		Plan 2017	Prognose 2018	Prognose 2019	Prognose 2020
Schmutzwasser					
Abwasserableitung	m³	107.513	107.513	107.513	107.513
Vollanschluss	ш³	1.016.724	1.016.724	1.016.724	1.016.724
Grundstücksentwässerung					
Abwasserableitung	m <sub>2</sub>	142.157	142.157	142.157	142.157
Vollanschluss	m <sub>2</sub>	2.032.703	2.032.703	2.032.703	2.032.703
Straßenentwässerung					
Abwasserableitung	m²	699.821	699.821	699.821	699.821
Vollanschluss	$m^2$	228.538	228.538	228.538	228.538

Gebührenerlöse (Menge x		Plan	Prognose	Prognose	Prognose
Gebührensatz)		2017	2018	2019	2020
Schmutzwasser	£	2.642,1	2.807,5	2.772,7	2.772,7
Abwasserableitung	Ŧ	161,3	174,2	169,9	169,9
Vollanschluss	Ŧ	2.480,8	2.633,3	2.602,8	2.602,8
Grundstücksentwässerung	£	1.315,3	1.445,8	1.445,8	1.467,5
Abwasserableitung	Σ	75,3	83,9	83,9	85,3
Vollanschluss	Σ	1.239,9	1.361,9	1.361,9	1.382,2
Straßenentwässerung	£	482,5	538,2	528,9	531,2
Abwasserableitung	≟	349,9	391,9	384,9	384,9
Vollanschluss	ΣĘ	132,6	146,3	144,0	146,3

Verrechnung Überdeckungen	u∈	Plan	Prognose	Prognose	Prognose
Vorjahre		2017	2018	2019	2020
Schmutzwasser	£	114,9			
Abwasserableitung	ΞE	107,0			
Vollanschluss	Œ	7,9			
Grundstücksentwässerung	€	119,9			
Abwasserableitung	±	113,5			
Vollanschluss	ΞE	6,5			
Straßenentwässerung	£	55,7			
Abwasserableitung	¥	14,0			
Vollanschluss	±	41,7			

Umsatzerlöse (Menge x		Plan	Prognose	Prognose	Prognose
Gebührensatz + Überdeckungen)	en)	2017	2018	2019	2020
Schmutzwasser	Э⊥	2.756,9	2.807,5	2.772,7	2.772,7
Abwasserableitung	Σ	268,3	174,2	169,9	169,9
Vollanschluss	Σ	2.488,7	2.633,3	2.602,8	2.602,8
Grundstücksentwässerung	€	1.435,2	1.445,8	1.445,8	1.467,5
Abwasserableitung	Σ	188,8	83,9	83,9	85,3
Vollanschluss	¥	1.246,4	1.361,9	1.361,9	1.382,2
Straßenentwässerung	Э⊥	538,1	538,2	528,9	531,2
Abwasserableitung	Σ	363,9	391,9	384,9	384,9
Vollanschluss	¥	174,2	146,3	144,0	146,3

Gebührenerlöse = Kosten	_	2017	2018	2019	2020
Schmutzwasser	€	2.640,0	2.810,0	2.770,1	2.768,4
Abwasserableitung	€	161,0	174,1	170,3	170,1
Vollanschluss	Ŧ	2.479,1	2.635,9	2.599,8	2.598,2
Grundstücksentwässerung	£	1.307,7	1.451,9	1.452,6	1.468,6
Abwasserableitung	Ŧ	76,0	84,0	84,1	85,1
Vollanschluss	Σ	1.231,7	1.367,8	1.368,5	1.383,4
Straßenentwässerung	£	485,1	536,7	530,2	532,9
Abwasserableitung	Ŧ	351,9	390,5	385,6	387,7
Vollanschluss	ΞE	133,2	146,2	144,6	145,3

Verrechnung Überdeckungen Voriahre	leu	Plan 2017	Prognose 2018	Prognose 2019	Prognose 2020
Schmutzwasser	ΞĘ	114,9			
Abwasserableitung	≟	107,0			
Vollanschluss	Ŧ	7,9			
Grundstücksentwässerung	Ξ£	119,9			
Abwasserableitung	≟	113,5			
Vollanschluss	Ξ	6,5			
Straßenentwässerung	ΣĘ	55,7			
Abwasserableitung	ΞE	14,0			
Vollanschluss	±	41,7			

Umsatzerlöse (Kosten + Überdeckungen)		Plan 2017	Prognose 2018	Prognose 2019	Prognose 2020
Schmutzwasser	£	2.754,9	2.810,0	2.770,1	2.768,4
Abwasserableitung	ΞE	268,0	174,1		170,1
Vollanschluss	≟	2.486,9	2.635,9	2.599,8	2.598,2
Grundstücksentwässerung	£	1.427,7	1.451,9	1.452,6	1.468,6
Abwasserableitung	Ξ	189,5	84,0	84,1	85,1
Vollanschluss	Ŧ	1.238,2	1.367,8	1.368,5	1.383,4
Straßenentwässerung	£	540,8	536,7	530,2	532,9
Abwasserableitung	Ŧ	365,9	390,5	385,6	387,7
Vollanschluss	Σ	174,9	146,2	144,6	145,3

Allo Dothan in [C]	1			-								Doroitecha	fte dione 1	ban ortonominio I tonoloottottonomino	Pari o	
	Sunu		-1	ıəţsc	Abwasser-reinigung	inigung	Pur	Pumpwerke		Regenbecken		1	Anschlußleitungen	tungen	5	
2017	ıslqebnsw}uA	Aussonderun Hinzurechnun	Ansatz Abwa Gebühren Kalkulatio	Allgemeine Ko	Schmutz- wasser	Viederschlags- wasser	Schmutz- wasser	Viederschlags- wasser	Mischwasser	Viederschlags- wasser	Mischwasser	Allgemeine Leifungen	Leitungen - Wasser	Leitungen - Viederschlags- wasser	Leitungen - Mischkanal	
Kostenart/Konto				9400	9480a	9480b	9441	9442	9443	9462	9463	9470	9475 9487	9476 9488	9477	Summe
Andere aktivierte Eigenleistungen	-10.700	0	-10.700	-10.700												-10.700
Sonstige betriebliche Erträge	-1.025	0	-1.025	-1.000					-25							-1.025
Mieten und Pachten Sonstine Erträne	-25	C	-25	1 000	0	0	0	0	-25	0	0	0	0	0	0	-25
	000.1		000:1-	1			100001	000	200	200	200	2		77	200	000:1-0
Materialautwand Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und	681.200	-14.600	666.600	7.200			140.367	1.928	198.563	13.385	35.819	6.101	6.255	11.060	245.923	9999
für bezogene Waren	72.500	0	72.500	0			8.640	128	60.945	2.699	-14	101				72.500
Energie- und Wasserbezug	70.000		70.000				8.374	111	58.829	2.699	41-					70.000
Dieill- und Tielbatolle Material Direktverbrauch	500		2.000				266	17	116			101				500
Aufwendungen für bezogene Leistungen	608.700	-14.600	594.100	7.200			131.727	1.800	137.617	10.685	35.833	000.9	6.255	11.060	245.923	594.100
Fremdleistungen	594.100		594.100				131.727	1.800	137.617	10.685	35.833	000.9	6.255	11.060	245.923	594.100
Klärschlammentsorgung	14.600	-14.600	0													0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.696.272	-33.546	1.662.726	448.713	989.511	184.700	6.834	109	14.571	1.078	3.259		13.951			1.662.726
Verluste aus Anlagenabgängen Mister Bachten Gebühren Beiträns	10.000	-10.000	15,000						070				12 051			0000
Abwasserabdahe Landesumweltamt	35.567		35.567		30.232	5 335			5				9.			35.567
Kleineinleiterabgabe	3.000	-3.000														0
Beiträge Lippeverband, Wasser- u. Bodenv.																0
WBV-Beitrag	10.000		10.000			10.000										10.000
Lippeverband-Beitrag	1.129.100	456	1.128.644	1	959.279	169.365										1.128.644
Sonstige Gebunren und Beitrage Feiler- und Stilmwereicheningen	77.255		77.255	17.255					000							2,000
Maschinenversicheningen	25,000		25,000	3 698			6 303	33	11 272	935	2 7 59					25,000
Bürobedarf, Zeitschriften	5.950	-110	5.840	5.840				;			<u>;</u>					5.840
Fernsprechgebühren	2.000		2.000	200			531	92	250	143	200					2.000
Bekanntmachungen Drüftinges und Beratungskosten	800		40 000	800												800
Gutachterkosten	161.000		161.000	161.000												161.000
Gerichts- und Notariatskosten	2.500		2.500	2.500												2.500
Betriebsführungskosten	14.000		14.000	14.000												14.000
Dailing to stand the standard of the standar	000 030	10 080	030 020	230.020												000 000
Aus- und Fortbildung	3.000	006.61	3.000	3.000												3.000
Abschreibungen	1.395.000	175.203	1.570.203	51.447			82.536	516	196.754	71.034	47.131		405.502	351.142	364.140	1.570.203
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-500	200	0													
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	241.000	594.541	835.541	10.888			40.722	223	84.585	136.918	60.321		28.999	202.969	269.916	835.541
Fremdkapitalzinsen Kalkulatorische Zinsen	241.000	-241.000	835 541	10.888			40 722	223	84.585	136 918	60.321		28 999	202 969	269 916	835 541
Simmo	4 004 247	722 098	A 723 345	506 548	989 511	184 700	270.459		494 447		146 520	6 101	454 707	56E 172	879 979	A 723 345
odillino.	4.001.247	122.030		200.340	303.311	104.700	610.409		144.464		140.323	0.101	434.707	303.172	0/0.0/0	4.723.343
Umlage Allgemeines Leitungen												-6.101	2.034	2.034	2.034	0
Zwischensumme				506.548	989.511	184.700	270.459	2.775	494.447	222.416	146.529	0	456.741	567.205	882.013	4.723.345
Umlage Allgemeine Kosten				-506.548			52.469		93.607		19.689	0	97.691		139.795	0
Summe nach umgelegten Kosten				0	989.511	184.700	322.928	3.358	588.055	241.942	166.218	0	554.431	650.392 1	1.021.808	4.723.345

_		
•	π	
	Ş	

					Anteile			Kosten	
				4	Grundstücks-	Straßen-	1.00	Grundstücks-	Straßen-
KST-Gruppe	ž	Hauptkostenstellen	Kosten	Schmutz-	entwäs-	entwäs-	Schmutz-	entwäs-	entwäs-
				Wassel	serung	serung	Wayde	serung	serung
				%	%	%	Ψ	Ψ	Ψ
	9480a	9480a Schmutzwasser	989.511	100,0%	%0'0	%0'0	989.511	0	0
Abwasserreinigung	9480b	9480b Niederschlagswasser	184.700	%0'0	%6'68	10,1%	0	166.033	18.667
	9441	Schmutzwasser	322.928	100,0%	%0'0	%0'0	322.928	0	0
Pumpwerke	9442	Niederschlagwasser	3.358	%0'0	70,1%	29,9%	0	2.353	1.005
	9443	Mischwasser	588.055	20,0%	32,0%	15,0%	294.027	206.066	87.961
Dogodoopoo	9462	9462 Niederschlagswasser	241.942	%0'0	70,1%	29,9%	0	169.563	72.380
Legal Deckel	9463	9463 Mischwasser	166.218	20,0%	32,0%	15,0%	83.109	58.246	24.863
	9475	Schmutzwasser	554.431	100,0%	%0'0	%0'0	554.431	0	0
	9476	Niederschlagwasser	650.392	%0'0	70,1%	29,9%	0	455.821	194.571
		Ausgleich Zinseffekt						7 7 7 2 2 7 7 7	247
Bereitschaftsdienst,		Kanalanschlussbeiträge						1 7 7 7 7 1 7	00.217
Leitungsnetze und		Ausgleich Zinseffekt						202 23	202 23
Anschlußleitungen		Investitionszuschüsse SBT						027.70	-55.720
		Ausgleich AfA-Effekt						00000	000 00
		Investitionszuschüsse SBT						020.22	-22.020
	9477	Mischkanal	1.021.808	20,0%	32,0%	15,0%	510.904	358.062	152.842
		Summe	4.723.345				2.754.911	1.427.674	540.759
		davon Abwasserreinigung	1.174.211				989.511	166.033	18.667
		davon Abwasserableitung	3.549.134				1.765.400	1.261.642	522.092

Menge Vollanschluss	1.016.724 m³	1.016.724 m³ 2.032.703 m²	228.538 m <sup>2</sup>
Menge Ableitung	$107.513  \text{m}^3$	142.157 m²	699.821 m²
Kosten I Vollanschluss	2.586.083	1.345.209	147.193
Kosten I Ableitung	168.829	82.466	393.567
Summe	2.754.911	1.427.674	540.759
liher-(-)/! Intendecking a (+) \/(-).	-107 011	113 477	13 977
	- (		
Uber-(-)/Unterdeckungen (+) Ableitung	-7.852	-6.458	-41.680
Summe	-114.863	-119.935	-55.657
Kosten II Vollanschluss	2.479.072	1.231.732	133.215
Kosten II Ableitung	160.976	76.008	351.887
Summe	2.640.048	1.307.740	485.102
Gebühr Abwasserableitung	1,50 €/m³	0,53 €/m²	0,50 €/m²
Gebühr Vollanschluss	2,44 €/m³	0,61 €/m²	0,58 €/m²

### Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW 2015. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am

# 1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

## § 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage und zur Deckung der Abwasserabgabe erhebt die Stadt Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie eine Kleineinleiterabgabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen in der derzeit geltenden Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. Kanalnetz, Kläranlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

### 2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

### § 2 Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § **54** LWG Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG.

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
     i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 12 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG NRW und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 10, 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

#### § 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter (m²) der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser **abflusswirksam** in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

### § 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) des Vorjahres, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). Der Vorjahreszeitraum braucht sich dabei nicht genau mit dem Kalenderjahr zu decken. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für den ersten Erhebungszeitraum eine Wassermenge von jährlich 45 m³ für jede auf dem Grundstück gemeldete Person, jedes Ladenlokal, Büro o. ä. zugrunde gelegt. Bei Betrieben, deren Wasserverbrauch voraussehbar höher sein wird als jährlich 45 m³, wird die zugrunde zu legende Wassermenge

aus der Wasserabnahme der ersten drei Monate ab Inbetriebnahme berechnet. Diese wird geschätzt, sofern sie nicht gemessen worden ist.

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um die Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung des Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und **messrichtig** funktionierenden Wasserzähler **nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung** zu führen.

Den Nachweis über den **messrichtig** funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu
schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine
Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht **messrichtig** funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute und messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) zu führen.

#### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **2,44** € Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser je m³ Schmutzwasser **1,50** €

### § 5 Niederschlagswasser

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder - auch mit Ökopflaster - befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine

geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z. B. als Waschwasser, WC-Spülung, etc.) wird die Schmutzwassergebühr erhoben. Die Niederschlagswassergebühr wird in diesem Fall um die Größe der bebauten und befestigten Einzugsflächen, deren auftreffendes Niederschlagswasser als Brauchwasser verwendet wird, reduziert. Auf Grund des bei einer Niederschlagswassernutzungsanlage (z. B. Zisterne, etc.) notwendigen Notüberlaufs, der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, wird die Niederschlagswassergebühr maximal um 80 % gesenkt. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, die aus Niederschlagswassernutzungsanlagen gewonnenen Wassermengen auf seine Kosten nachzuweisen. Der Nachweis hat durch den Einbau einer geeigneten Messeinrichtung zu erfolgen.
- (5) Teilversiegelte Flächen werden auf Antrag zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser beziehungsweise dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz und einer Aufbaustärke von mindestens 6 Zentimetern, Rasengitterstein sowie soweit ein sickerfähiger Unterbau vorhanden ist Porenbetonstein und Pflaster mit ablauffähigen Fugen (sogenannte Ökopflaster) und Schotterflächen (wassergebundene Decke). Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die genannten Voraussetzungen vorliegen.
- (6) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,61 € Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,53 € Die Gebühr für die Straßenoberflächenentwässerung beträgt je m² angeschlossener Straßenfläche 0,58 € und in den Fällen der reinen Ableitung je m² angeschlossener Straßenfläche 0,50 €

# § 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

### § 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
  - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
  - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

# § 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von 1/4 des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

### § 9 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

### § 10 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Zusätzlich wird eine Grundgebühr bei jeder Abfuhr berechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt 10,21 €m³ abgefahrenen Klärschlamm.

- (3) Die Grundgebühr beträgt 93,69 €Abfuhr.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. **Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.**

# § 11 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben. Zusätzlich wird eine Grundgebühr bei jeder Abfuhr berechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt 10,21 €m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.
- (3) Die Grundgebühr beträgt 93,69 €Abfuhr.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird. **Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.**

### § 12 Kleineinleiterabgabe

- (1) Die Kleineinleiterabgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht. Sie wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 31.12. des Veranlagungsjahres mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Einwohner und Jahr 18,53 €
- (3) Die Abgabenpflicht entsteht, wenn die auf dem Grundstück bestehende Entwässerungsanlage nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (4) Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe endet, wenn die Entwässerungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Entwässerungsanlage betrieben wird.

## 3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

### § 13 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Lüdinghausen einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

# § 14 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
  - 2. Für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen.

und

- 3. für das Grundstück muss
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
  - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Absatz 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

#### § 15 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans und bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans, die insgesamt dem Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen sind, die tatsächliche Grundstücksfläche.
  - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie. Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksgrenze bis zu einer Tiefe von 35 m zugrundegelegt. Reicht die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der tatsächlichen baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
  - c) bei Grundstücken, die insgesamt dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen sind, gilt als Grundstücksfläche die wohnbaulich, gewerblich oder industriell genutzte überbaute Fläche geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die gesamte Grundstücksfläche. Sofern Grundstücke im Bereich einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Absatz 6 BauGB liegen und diese Regelungen über das Maß der zulässigen baulichen Nutzung enthält, sind die Bestimmungen der Außenbereichssatzung für die Ermittlung der Grundstücksfläche maßgebend.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,00

b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25

c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50

d) bei vier- oder fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75

e) bei sechs- oder mehrgeschossiger Bebaubarkeit: 2,00

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

Weist ein Bebauungsplan keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, sondern nur eine Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0. Ist eine größere Baumasse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Ist nur die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse

a) in Gewerbe- und Industriegebieten die festgesetzte Höhe geteilt durch 3,60 m.

- b) in sonstigen Bebauungsplangebieten die festgesetzte Höhe geteilt durch 2,80 m.
- Ist die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten oder eine Überschreitung zugelassen, wird die Zahl der Vollgeschosse aus dieser Gebäudehöhe ermittelt. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (5) Für Grundstücke in unbeplanten Gebieten oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ist maßgebend:
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Gebiete gemäß § 15 Absatz 7 Satz 1 anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (8) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (9) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

### § 16 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 8,18 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 2/3 des Beitrags;
- b)bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1/3 des Beitrags:
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

### § 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 15 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

### § 18 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 19 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

### § 20 Ablösung des Beitrages

Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des entstandenen Beitrages unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### 4. Abschnitt Schlussbestimmungen

## § 21 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

### § 22 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## § 23 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

### § 24 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

### § 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 22.12.2015 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den

Stadt Lüdinghausen Der Bürgermeister